

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben der Grundwasserentnahme durch die Agrar GmbH Sonnenberg zur  
Bewässerung von Spargelflächen nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Agrar GmbH Sonnenberg baut in der Gemarkung Sonnenberg Spargel an. Der Vorhabenträger beantragt für die Spargelbewässerung eine Entnahme von 106.500 m<sup>3</sup> /a Grundwasser im Zeitraum zwischen April und September. Der geplante Brunnen Hy Sobg 1/2022 liegt im Landkreis Oberhavel, Gemarkung Sonnenberg, Flur 2, Flurstück 30. Der genutzte Grundwasserleiter ist der GWL 2.1 (tiefer Grundwasserleiter). Der Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 23.2-40-So-23442 geführt. Aufgrund der Größenordnung der beantragten Grundwasserentnahme von größer 100.000 m<sup>3</sup> /a bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup> /a Grundwasser war gemäß Anlage 1 Nr. 13.3.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der aktuellen Fassung eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien wurden für die Entnahmestelle keine erheblichen Auswirkungen auf Oberflächenwasser, Natur und Landschaft und eventuelle weitere Schutzgüter festgestellt, sodass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Lediglich die im Einzugsgebiet befindlichen Moorflächen können ggf. durch die Wasserentnahme beeinträchtigt werden, da diese an den obersten Grundwasserleiter (GWL 1.2) gebunden sind. Der Grundwasserleiter GWL 1.2 ist durch eine geringmächtige Geschiebemergellage < 1 m vom bedeckten Grundwasserleiterkörper (GWL 2.1) getrennt. Grundwasserentnahmen aus dem GWL 2.1 können sich daher ggf. auch auf den GWL 1.2 auswirken. Ein zehntägiger Pumpversuch und ein anlagenbezogenes Grundwassermonitoring können etwaige auftretende negative Auswirkungen während des Brunnenbetriebes feststellen.

Es wurde das erforderliche Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Im Ergebnis wird daher festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03301/601 6014 während der Dienstzeiten in der Kreisverwaltung, FB Umwelt, FD Wasserwirtschaft, Zi. 1.77 Haus 1, Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Oranienburg, den 26.10.2023

Hamelow  
Erster Beigeordneter